



Sachstand

Einzelfragen zum Fahrerlaubnisrecht

Einzelfragen zum Fahrerlaubnisrecht

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 093/21
Abschluss der Arbeit: 30. September 2021
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Wesentliche Grundlagen des Fahrprüfungswesens	4
3.	Die besondere Rolle von Prüfern und Technischen Prüfstellen im Prüfungsprozess	6
4.	Landesrechtliche Besonderheiten vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie	9

1. Einleitung

Die Qualität des Fahrprüfungswesens ist für die Verkehrssicherheit von Fahranfängern von besonderer Bedeutung und daher umfassend reguliert. Der Erhalt einer Fahrerlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG)¹ sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)² setzt daher etwa insbesondere voraus, dass der Bewerber zum Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr geeignet ist.³ Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat daher gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 StVG und § 15 Abs. 1 FeV seine Befähigung in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen. Die Abnahme der Prüfung ist dabei spezifischen, besonders beauftragten Stellen vorbehalten, die in Deutschland zurzeit ausschließlich dem TÜV oder der Dekra zugeordnet sind.

Im Folgenden sollen zunächst die wesentlichen rechtlichen Vorgaben zum Fahrerlaubniserwerb dargestellt werden, insbesondere auch mit Blick auf die seit Januar 2021 geltenden neuen Prüfungsrichtlinien und die Rolle der mit den Fahrprüfungen beauftragten Stellen. Daran anschließend sollen die Rollen von Prüfern und Prüfstellen im Prüfungsprozess näher beleuchtet werden. Abschließend werden ausgewählte, vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie bestehende, landesrechtliche Besonderheiten exemplarisch und überblicksartig dargestellt.

2. Wesentliche Grundlagen des Fahrprüfungswesens

Rechtsquellen des Fahrprüfungsrechts finden sich im StVG, vor allem aber in der FeV, sowie den Prüfungsrichtlinien zur praktischen und zur theoretischen Prüfung, wobei sich die entsprechenden Vorschriften jeweils ergänzen und teilweise sogar überlappen.⁴

Zunächst gilt nach § 2 Abs. 1 StVG, dass derjenige, der ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen führen will, dafür einer Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde) bedarf. § 6 StVG enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsverordnungen. Dabei enthält § 6 Abs. 1 StVG die dahingehende Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen mit Blick auf die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, von welcher mit der Fahrerlaubnisverordnung Gebrauch gemacht worden ist.⁵ Der Erhalt einer Fahrerlaubnis setzt nach § 2 Abs. 2

1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html#BJNR004370909BJNG000101308> (letzter Abruf dieses Links und aller weiteren am 29.09.2021).

2 Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/BJNR198000010.html#BJNR198000010BJNG000100000.

3 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelfragen zur Durchführung von Online-Theorieunterricht in Fahrschulen, Sachstand WD 7 - 3000 - 007-21, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/826084/481ce0c4ea3e11a1e2af3bf005775ca8/WD-7-007-21-pdf-data.pdf>.

4 Trésoret, in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl. Stand 29.03.2021, § 16 FeV Rn. 61.

5 Trésoret, in: Freymann/Wellner (Fn. 4), § 6 StVG Rn. 10.

Nr. 3 StVG sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 FeV insbesondere voraus, dass der Bewerber zum Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr geeignet ist.⁶ Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat daher gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StVG und § 15 Abs. 1 FeV seine Befähigung in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen.

Bereits der Antritt zu den Prüfungen unterliegt dabei gewissen Voraussetzungen. So ist vor der Prüfung die Teilnahme am Fahrschulunterricht zwingend vorgeschrieben.⁷ Der dies belegende Ausbildungsnachweis muss dem zuständigen Prüfer vor Beginn der Prüfung vorgelegt werden.⁸

Die **theoretische Prüfung** findet ihren Rahmen in § 16 FeV, der in Präzisierung von § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 StVG die zentrale Norm zum theoretischen Befähigungsnachweis darstellt.⁹ Demnach hat der Prüfling nachzuweisen, dass er die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften kennt, mit einer umweltbewussten Fahrweise vertraut ist, typische Gefahren des Straßenverkehrs beherrschen kann und die notwendigen mechanisch-technischen Fertigkeiten besitzt, vgl. § 16 Abs. 1 FeV.¹⁰ Ort und Zeit der theoretischen Prüfung werden nach § 16 Abs. 3 S. 1 FeV vom Sachverständigen oder Prüfer bestimmt. Vorgaben ergeben sich lediglich insoweit, als dass die theoretische Prüfung frühestens drei Monate vor dem Erreichen des Mindestalters abgenommen werden darf, § 10 FeV. Die Prüfung selbst erfolgt nach § 16 Abs. 2 S. 1 FeV durch Fragen, die in unterschiedlicher Form und mit Hilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden können. Nach Bestehen verliert die theoretische Prüfung mit dem Ablauf von 12 Monaten ihre Gültigkeit, § 18 Abs. 2 S. 1, 2 FeV.

Die näheren Details zu Inhalt und Durchführung der Prüfung ergeben sich nach § 16 Abs. 2 S. 2 FeV aus Anlage 7 Teil 1 der FeV. Der dort aufgeführte Prüfungsstoff bildet nach Nr. 1.1 der Anlage die Grundlage für den Fragenkatalog der Prüfung. Der Fragenkatalog selbst ist wiederum Bestandteil der Prüfungsrichtlinie für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung, die Einzelheiten der theoretischen Prüfung näher definiert und vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird (Nummer 1. der Anlage). Diese Prüfungsrichtlinie wurde neben einer separaten Prüfungsrichtlinie für die praktische Prüfung zu Beginn des Jahres 2021 neu eingeführt. Bis dahin wurde die Rechtslage zu Führerscheinprüfungen insgesamt in der „Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie)“ geregelt.¹¹

6 Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelfragen zur Durchführung von Online-Theorieunterricht in Fahrschulen, Sachstand WD 7 - 3000 - 007-21 (Fn. 3).

7 Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl.2021, § 16 FeV Rn. 5.

8 Ebenda.

9 Trésoret, in: Freyemann/Wellner (Fn. 4), § 16 FeV Rn. 1.

10 Dauer (Fn. 7), § 16 FeV Rn. 6.

11 Dauer (Fn. 7), § 15 Rn. 10.

Die **praktische Prüfung** findet ihren gesetzlichen Rahmen in § 17 FeV. Voraussetzung ist zunächst eine bestandene theoretische Prüfung, § 17 Abs. 1 S. 5 FeV, wobei zwischen Ablegung der theoretischen Prüfung und der praktischen Prüfung nicht mehr als 12 Monate vergehen dürfen, § 18 Abs. 2 S. 1 FeV. Gegenstand und Durchführung der Prüfung müssen ergeben, dass der Bewerber das Fahrzeug sicher führen kann, erforderliche technische Kenntnisse besitzt und eine umweltbewusste und energiesparende Fahrweise beherrscht, § 17 Abs. 1 S. 1 FeV. Geprüft werden soll dabei grundsätzlich am Wohnort des Prüflings, damit die Prüfung nicht an einem Ort stattfindet, der mit dem typischerweise dem Prüfling begegnenden Verkehr nichts zu tun hat, z.B. im Falle der Verlegung der Prüfung in einen verkehrsärmeren Bereich, § 17 Abs. 3 S. 1 FeV.¹² Außerdem gilt auch hier gemäß § 17 Abs. 2 FeV, dass nähere Erläuterungen bzgl. des Prüfungsstoffes, des Fahrzeuges sowie der Dauer, Durchführung und Bewertung der Prüfung in Anlage 7 der Verordnung zu finden sind.

In Anlage 7 ist die Zusammensetzung des Prüfungsstoffes (2.1) aufgeführt sowie der Verweis, dass sich Einzelheiten aus der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung ergeben, die 2021 neu eingeführt wurde (2.). Auch an dieser Stelle haben sich durch die neu eingeführte Prüfungsrichtlinie praxisrelevante Änderungen ergeben, insb. mit der sog. optimierten praktischen Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP). Exemplarisch ist hier etwa der neue Fahraufgabenkatalog zu nennen. In der Richtlinie für die praktische Prüfung wurde hierzu erstmalig ein ausführlicher Katalog erstellt, der alle relevanten Fahraufgaben sowie die Kriterien der Bewertung detailliert beschreibt.¹³ Des Weiteren wurde das sog. Elektronische Prüfprotokoll (ePp) eingeführt. Ab dem 1. Januar 2021 sind die Prüfer daher verpflichtet, Prüfungsablauf und Prüfungsleistung des Fahrerlaubnisbewerbers zu dokumentieren. Dazu nutzen sie das elektronische Prüfprotokoll via Tablet, auf dem sie während der Prüfungsfahrt Ereignisse unmittelbar dokumentieren.¹⁴ Auch wurde bereits zum 1. Januar 2020 § 17 Abs. 5 FeV dahingehend angepasst, dass eine elektronische Übermittlung des Ausbildungsnachweises an die Technische Prüfstelle durch die Fahrschule möglich ist.¹⁵

3. Die besondere Rolle von Prüfern und Technischen Prüfstellen im Prüfungsprozess

Gemäß § 15 Abs. 5 FeV müssen die Prüfungen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (Prüfer) für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen werden.

Diese Vorschrift wird ergänzt durch § 69 Abs. 1 FeV, wonach die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung den Prüfern und Sachverständigen bei den Technischen Prüfstellen für Kraftfahr-

12 Vgl. Dauer (Fn. 7), § 17 FeV Rn. 6a.

13 Vgl. Deutscher Verkehrssicherheitsrat, „Optimierung der Praktischen Fahrerlaubnisprüfung“, abrufbar unter <https://www.dvr.de/aktuelle-infos/optimierung-der-praktischen-fahrerlaubnispruefung>.

14 Vgl. Rundschreiben Nr. 175 Fahrlehrerverband Schleswig-Holstein, S. 13 ff., abrufbar unter <https://www.fahrlehrerverbandsh.de/wp-content/uploads/2021/02/RS-Dez-2020-Schleswig-Holstein.pdf>.

15 Trésoret, in: Freymann/Wellner (Fn. 4), § 17 FeV Rn. 11.1.

zeuge i.S.d. §§ 10, 14 des Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (KfSachvG)¹⁶ obliegt. Der Prüfer darf nach § 6 Abs. 1 KfSachvG seine Tätigkeit nur für die Technische Prüfstelle ausüben, der er angehört.

Gemäß § 10 KfSachvG wird eine solche Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr von der Stelle unterhalten, die landesrechtlich damit beauftragt wird. Sie darf keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb führen und hat sicherzustellen, dass die Sachverständigen und Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die beauftragte Stelle hat dabei das Land, das sie beauftragt, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch den Prüfer oder sonstige Hilfskräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht werden.

Nach § 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FeV müssen die Technischen Prüfstellen i.S.v. § 69 FeV i.V.m. § 10 KfSachvG durch die Bundesanstalt für Straßenwesen begutachtet sein.¹⁷ Dies geschieht mit Blick auf die Erfüllung der für sie geltenden fachlichen Anforderungen.¹⁸ Gemäß § 72 Abs. 1 S. 2 FeV umfasst diese Begutachtung zunächst eine Erstbegutachtung, welche bei technischen Prüfstellen vor der Erstbeauftragung erfolgt.¹⁹ Die Begutachtung ist demnach Grundlage und Voraussetzung für die nach § 10 KfSachvG erforderliche Beauftragung für den Betrieb einer Technischen Prüfstelle.²⁰ Des Weiteren sind nach § 72 Abs. 1 S. 2 FeV dann regelmäßige weitere Begutachtungen sowie, falls notwendig, Begutachtungen aus besonderem Anlass von dem Begutachtungsregime umfasst. Letztere werden etwa durchgeführt, sofern und soweit die Anerkennungsbehörde Zweifel hat, ob die Voraussetzungen und Anforderungen noch vorliegen bzw. erfüllt werden.²¹ Durch die Begutachtung soll mithin sichergestellt werden, ob die jeweilige Prüfstelle die fachliche Kompetenz besitzt, um die von ihr zu erfüllenden Aufgaben zu bewältigen.²² Die Begutachtung selbst ist dabei kein Verwaltungsakt, sondern lediglich eine gutachterliche Tätigkeit der Bundesanstalt

16 Kraftfahrersachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/kfsachvG/BJNR020860971.html>.

17 Vgl. Trésoret, in: Freymann/Wellner (Fn. 4), § 16 FeV Rn. 75; Dauer (Fn. 7), § 15 FeV Rn. 13; siehe auch: Liste der i.d.S. begutachteten Technischen Prüfstellen in Deutschland: DEKRA e.V. Dresden, TÜV Staatliche Technische Überwachung Hessen, TÜV Hanse GmbH TÜD SÜD Gruppe, TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG, TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. – TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. – TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH, TÜV Saarland e.V., TÜV SÜD Auto Service GmbH, abrufbar unter https://www.bast.de/BASSt_2017/DE/Verkehrssicherheit/Qualitaetsbewertung/Begutachtung/Unterseiten/Technische-Pruefstellen.html.

18 Dauer (Fn. 7) § 69 Rn. 2.

19 Dauer (Fn. 7), § 72 Rn. 11.

20 Ebenda.

21 Ebenda.

22 Ebenda.

für Straßenwesen.²³ Das Gutachten mit seinen Ergebnissen wird den Prüfstellen sowie den für Beauftragung und Aufsicht nach Landesrecht zuständigen Behörden übersandt, § 72 Abs. 3 FeV.

Inhaltlich findet die Begutachtung ihre Basis gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 FeV in der „Richtlinie über die Anforderungen an Technische Prüfstellen“.²⁴ Darin werden sowohl das Begutachtungsverfahren mit Erstbegutachtung, Regelbegutachtung und solchen aus besonderem Anlass, als auch die Anforderungen selbst präzise definiert.

Das Anforderungsprofil umfasst dabei Vorgaben bzgl. des Qualitätsmanagements (II.1.), des Personals (II.2), der räumlichen und sachlichen Ausstattung (II.3.) und der Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung (II.4.).

Die Technische Prüfstelle muss danach etwa ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderliche sachliche Ausstattung bereitstellen (II.1.3.). Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben verfügen (II.1.4.). Es muss ein Qualitätsmanagementsystem vorhanden sein oder eingeführt werden, dass die Einhaltung der Qualitätsmaßstäbe innerhalb der Technischen Prüfstelle überwacht. In diesem Rahmen muss den Mitarbeitern in der jeweils aktuellsten Fassung u.A. das Straßenverkehrsgesetz (StVG), Kraftfahrersachverständigenengesetz (KfSachvG) und die Fahrerlaubnisverordnung zur Verfügung gestellt werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass genug Personal vorhanden ist, um die täglichen Arbeiten bewältigen zu können (II.2.1.). Außerdem müssen ausreichende und geeignete Räumlichkeiten zur Abnahme der theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen zur Verfügung stehen (II.2.6.).

Die Technische Prüfstelle hat darüber hinaus Regelungen zu treffen, die eine Festlegung des Prüfungstermins, nach Eingang des Prüfauftrags, innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleisten. Dabei ist eine effiziente Terminverfolgung und kundenorientierte Prüfungsdurchführung sicherzustellen (II.4.3.2.). Sowohl die praktische- als auch die theoretische Prüfung haben dabei entsprechend den oben beschriebenen Vorgaben der FeV sowie der nachgeordneten Prüfungsrichtlinien zu erfolgen (II.4.5.1.).

Die Prüfstellen sind die einzigen Stellen, bei denen die gemäß §§ 15, 69 FeV zur Prüfungsabnahme berechtigten Prüfer beschäftigt sein können. Dabei handeln die Prüfer hoheitlich, denn die Prüfstellen sind mit der Durchführung beliehen.²⁵ Die Erteilung der Fahrerlaubnis erfolgt aber

23 Ebenda.

24 Richtlinie über die Anforderungen an Technische Prüfstellen (§ 69 in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VkB. S. 110), die zuletzt durch Verlautbarung vom 28. Mai 2020 (VkB. S. 326) geändert worden ist, abrufbar unter https://www.bast.de/BASSt_2017/DE/Verkehrssicherheit/Qualitaetsbewertung/Begutachtung/pdf/Rili-FeP.pdf;jsessionid=A91E85CE7502788F8F7DC3BC14516643.live21322?blob=publication-File&v=6.

25 Dauer (Fn. 7), § 15 FeV Rn. 14.

dabei nicht durch den Prüfer - er ist lediglich Verwaltungshelfer - sondern vielmehr durch die Fahrerlaubnisbehörde selbst.²⁶

Grundsätzlich ist es möglich, einen Antrag auf Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen zu stellen, um eine Begutachtung als Technische Prüfstelle nach § 69 FeV i.V.m. den §§ 10, 14 KfSachvG zu erlangen.²⁷ Dabei ist allerdings § 10 Abs. 1 KfSachvG zu beachten, wonach Technische Prüfstellen ausschließlich von den Stellen unterhalten werden, die von der Landesregierung oder den von ihr bestimmten Behörden damit beauftragt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass nach § 10 Abs. 1 S. 3 KfSachvG für denselben Bereich nicht mehrere Technische Prüfstellen errichtet und unterhalten werden dürfen. Es bedarf also einer Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, ein Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen beizubringen.²⁸

Die Beauftragung zum Betrieb einer Technischen Prüfstelle kann allerdings auch widerrufen werden, wenn nicht sicherstellt wird, dass die Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden, § 10 Abs. 5 KfSachvG.

4. Landesrechtliche Besonderheiten vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie ist es an verschiedenen Stellen zu landesrechtlichen²⁹ Übergangsregelungen im Fahrprüfungswesen gekommen. Diese sind jedoch nicht einheitlich.³⁰ Bezüglich der Covid-19 bedingten und ggf. temporären Änderungen im Recht des Fahrprüfungswesens ist daher eine länderspezifische Betrachtungsweise notwendig.³¹

So wurden beispielsweise vielerorts die Fristen zum Ablegen der praktischen Prüfung gemäß § 18 Abs. 2 FeV (s.o.) angepasst, da es durch die zuvor erfolgten langen Schließungen von Fahr-

26 Ebenda Rn. 15.

27 Antrag auf Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, abrufbar unter https://www.bast.de/BASSt_2017/DE/Verkehrssicherheit/Qualitaetsbewertung/Begutachtung/pdf/antrag-fep.pdf?_blob=publicationFile&v=1.

28 Ebenda.

29 Nach § 73 Abs. 1 FeV obliegt die Ausführung der FeV grds. den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen sind.

30 Antrag auf Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen, abrufbar unter https://www.bast.de/BASSt_2017/DE/Verkehrssicherheit/Qualitaetsbewertung/Begutachtung/pdf/antrag-fep.pdf?_blob=publicationFile&v=1.

31 Benecke/Köpke (Fn. 32).

schulen zwischenzeitlich zu längeren Wartezeiten für Führerscheinprüfungen kam und noch immer kommt.³² In einer Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt aus dem März 2021 heißt es z.B. diesbezüglich:

„Die Gültigkeit bestehender Prüfaufträge gelten abweichend von § 22 Abs. 5 FeV von Amts wegen bis zum 31. Dezember 2021 als verlängert. Gleiches gilt für die Gültigkeit von theoretischen Prüfungen nach § 18 Abs. 2 FeV“³³

Daneben wurden etwa vielerorts rechtliche Möglichkeiten zur Implementierung bzw. zur Ausweitung von Online-Theorieunterricht geschaffen.³⁴

* * *

32 Vgl. Benecke/Köpke, „Corona-Virus: Verlängerte Fristen rund um den Führerschein“, abrufbar unter <https://www.adac.de/news/coronavirus-fristverlaengerung-fuehrerschein/>; BMVI, Covid-19 Straßenverkehr: Informationen für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, abrufbar unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/Corona/strassenverkehr-covid-19.html>.

33 Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-Cov-2- Eindämmungsverordnung vom 25. Februar (9. Sars-Cov-2-EindV), abrufbar unter https://mlv.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MLV/Corona-Ticker/COVID-19-Wiederaufnahme-FS-Betrieb-Fristverlaengerungen.pdf.

34 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Einzelfragen zur Durchführung von Online-Theorieunterricht in Fahrschulen, Sachstand WD 7 - 3000 - 007-21 (Fn. 3).